

Zu Ltg.-536-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des
Gesetzes vom 15. Juni 1967, mit dem Bestimmungen
über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen
werden (NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetz)

B e r i c h t
des

B A U - AUSSCHUSSES

Der BAU-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ V/4-2923 vom 18. April 1978, betreffend den Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 1967, mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden (NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetz), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

"1. Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben wie folgt zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 1967, mit dem Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze geschaffen werden (NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetz)"

2. Die einzige Ziffer des Gesetzentwurfes hat zu lauten:

"a) Im § 11 Abs.1 haben die Wortfolgen "oder Arrest bis zu vier Wochen" und "oder Arrest bis zu zwei Wochen" zu entfallen.

b) Im § 11 Abs.2 hat die Wortfolge "oder Arrest bis zu zwei Wochen" zu entfallen."

./.

BEGRÜNDUNG:

Der BAU-AUSSCHUSS hat eine Änderung der Promulgationsklausel und des Titels des Gesetzes vorgenommen, weil der Ausschuß die Auffassung vertritt, daß auch der Hinweis auf das Beschlußdatum Bestandteil der Promulgationsklausel zu sein hätte.

Die vorgesehene Streichung nur der Wortfolge "oder Arrest" im § 11 Abs.1 und 2 war zweifellos nicht ausreichend.

B e r i c h t
des

B A U - A U S S C H U S S E S

FIDESSER

LEICHTFRIED

Berichterstatter

Obmann

Der BAU-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ W/4-2927 vom 18. April 1978, betreffend den Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1967, mit den Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze gehalten werden (NO Camping- und Jugendlagerplatzgesetz), beschäftigt und dabei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

"1. Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben wie folgt zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

G e s e t z

Über die Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1967, mit den Bestimmungen über Camping- und Jugendlagerplätze gehalten werden (NO Camping- und Jugendlagerplatzgesetz)"

2. Die einzige Stelle des Gesetzentwurfes hat zu lauten:

"a) in § 11 Abs.1 haben die Wortfolgen "oder Arrest" bis zu vier Wochen" und "oder Arrest bis zu zwei Wochen" zu entfallen.

b) in § 11 Abs.2 hat die Wortfolge "oder Arrest bis zu zwei Wochen" zu entfallen."